

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 29. November 2024 • 20. Jahrgang • Nummer 6/2024

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.10.2024.....	Seite 1
Bekanntmachungsanordnung	
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek	Seite 2
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung	
Geschäftsordnung.....	Seite 5
Geschäftsordnung.....	Seite 5
Bekanntmachungsanordnung	
Aufwandsentschädigungssatzung – AES-Z.....	Seite 9

Aufwandsentschädigungssatzung.....	Seite 9
Bekanntmachungsanordnung	
Hundesteuersatzung	Seite 10
1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung.....	Seite 10
Bekanntmachungsanordnung	
Hebesatzung	Seite 11
1. Satzung zur Änderung der Hebesatzung	Seite 11
Nicht amtlicher Teil	
Information zur Schiedsstelle	Seite 12
Ehrenamt 2024	Seite 12

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.10.2024

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-077/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	21	1	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-078/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	21	1	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Neufassung Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)

Beschluss-Nr.: BV-079/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	21	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-165/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzung in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-166/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die anliegende Satzung zur Änderung der Hebesatzung in der Gemeinde Zeuthen (Hebesatzung).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	22	22	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Beschlüsse – nicht öffentlich

Betreff: Einstellung „Mitarbeiter (m/w/d) für die Öffentlichkeitsarbeit“

Beschluss-Nr.: BV-050/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Betreff: Anmietung Hallen- und Sportplatzkapazitäten

Beschluss-Nr.: BV-168/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Betreff: Ausschreibung zur Photovoltaikanlage im B-Plan Gebiet „Zeuthener Winkel Mitte“

Beschluss-Nr.: BV-170/2024
Beschluss-Tag: 15.10.2024
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Der Vorlage wurde zugestimmt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die erneute Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen wegen eines Druckfehlers im Amtsblatt vom 10.10.2024 Nr. 5 an.

Zeuthen, 12.11.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der derzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl. I/12 [Nr.37]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 24.09.2024 diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- Rechtsgrundlagen
- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Nutzer, Nuterausweis
- § 4 Datenschutz
- § 5 Entleihungen, Leihfrist, Vorbestellung
- § 6 Ausleihbeschränkung
- § 7 Mahnverfahren, Einzug
- § 8 Nutzungsgebühren
- § 9 Hausordnung
- § 10 Ausschluss von der Nutzung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkraftsetzen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zeuthen. Sie besteht aus der Erwachsenenbibliothek und aus der Kinder- und Jugendbibliothek. Sie nimmt ferner Aufgaben einer Bibliothek für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen wahr.
- (2) Sie hat die Aufgabe, ein vielfältiges Angebot an Büchern und anderen Druckerzeugnissen, sowie Bild-, Ton- und Datenträger zum Zwecke der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und aktiven Freizeitgestaltung allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Die Gemeindebibliothek unterstützt ihre Nutzer durch Beratung, Auskunft- und Informationstätigkeit sowie Veranstaltungen. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen fördert sie mit kultur- und medienpädagogischen Angeboten. Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Nutzer der Gemeindebibliothek können nach Maßgabe dieser Ordnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2) auch Minderjährige ab dem Besuch der Grundschule werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden von der Gemeinde Zeuthen festgelegt und durch Aushang an dem Bibliotheksgebäude bekanntgegeben.

§ 3**Nutzer, Nutzersausweis**

- (1) Mit der ersten Anmeldung wird ein Nutzersausweis ausgegeben, der gleichzeitig der Verbuchung der Medien dient. Der Nutzersausweis wird ausschließlich persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes, bei Minderjährigen gegen Vorlage des Schülersausweises ausgestellt. Er ist nicht übertragbar. Jede Änderung der Personalien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt und gleichzeitig das Einverständnis zur Datenspeicherung erteilt.
Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab dem 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Die Vertretung bzw. die Einwilligung sind gegeben, wenn ein Erziehungsberechtigter bzw. der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.
- (3) Korporative Nutzer (Behörden, juristische Personen, Institute, Firmen, Vereine, Schulen, Horte, Kinder- und Jugendeinrichtungen u. ä.) melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Es können weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.

Die Nutzung durch Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen ist kostenlos.

- (4) Der Verlust des Nutzersausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Eingetragene haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzersausweises entstanden sind
- (5) Leserberatung und Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindebibliothek sind kostenlos.

§ 4**Datenschutz**

- (1) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben. Folgende Daten sind zur Durchführung der Ausleihe von Medien erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht. Ohne diese Daten kann kein Verleih von Medien durchgeführt werden. Zur schnelleren und kostengünstigen Kommunikation zwischen Nutzern und der Gemeindebibliothek werden mit Einverständnis der Nutzer optional Telefonnummer und E-Mail-Adresse ebenfalls erhoben. Die Nutzer bestätigen die Datenschutzerklärung der Gemeindebibliothek sowie die Information gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben und geben damit ihre Einwilligung zur Erhebung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten.
- (2) Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Die personenbezogenen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht, wenn der Nutzer innerhalb dieser Zeit die Gemeindebibliothek nicht mehr aufgesucht hat.

§ 5**Entleihungen, Leihfrist, Vorbestellung**

- (1) Bei jeder Entleihe ist der Nutzersausweis vorzulegen. Die Ausleihefrist ist abhängig vom jeweiligen Medium, beträgt jedoch maximal 4 Wochen.
- (2) Sind Medien vorbestellt, kann deren Leihfrist nicht verlängert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf telefonisch, mündlich oder per Mail verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Gemeindebibliothek kann bei der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der Medien verlangen.

- (4) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Jede Veränderung am Medium (z. B. Eintragen von Vermerken, Entfernen von Seiten und Karten, Löschen von Tonträgern usw.) ist nicht gestattet. Spiele sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der jeweils letzte Nutzer haftet bei Nichtvollständigkeit und Beschädigung.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust des Mediums ist der Nutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in den Bestand, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert, ebenfalls zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr in den Bestand:
Einarbeitungsgebühr pro Medium:
3,00 €
Reparatur und Beseitigung von kleinen Schäden pro Exemplar:
2,00 €
Ersatz bei Verlust von Kleinteilen (z. B. aus Spielen):
2,00 €
Ersatz von Tonieboxen:
2,50 €.
- (6) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Medien, die in der Gemeindebibliothek nicht vorhanden sind, werden nach Möglichkeit im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken“ aus anderen Bibliotheken beschafft. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
- (8) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ausgeliehener Software bzw. audiovisuelle Medien entstanden sind.
- (9) Das Kopiergerät kann kostenpflichtig genutzt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Es werden hierfür Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben. Der Nutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (10) Der Zugang zum Internet kann kostenlos genutzt werden. Die Nutzung des Internets ist an Regelungen gebunden, über die der Nutzer durch das Bibliothekspersonal belehrt wird. Für Druckkosten werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

§ 6**Ausleihbeschränkung**

- (1) Medien, die als Informations- und Leseraumbestand jederzeit für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (2) Audiovisuelle Medien (Kassetten, CD, Spiele, DVD, elektronische Spiele, Konsolenspiele) werden nur in begrenzter Anzahl entliehen. Die Entscheidung darüber trifft das Personal der Bibliothek.

§ 7**Mahnverfahren, Einzug**

- (1) Nach Überschreitung der Leihfrist fallen ab dem vierten Wochentag Versäumnisgebühren an, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Eine Ausnahme stellt die nachgewiesene Tatsache dar, dass der Nutzer ohne sein Verschulden gehindert war, die Fristen zur Rückgabe einzuhalten.
- (2) Der Nutzer erhält unter Fristsetzung maximal drei Aufforderungen zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien. Diese erfolgen schriftlich, telefonisch oder per online (letzteres sofern eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist).
- (3) Bleiben diese Aufforderungen erfolglos, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Führt auch das Mahnverfahren nicht zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird die Unmöglichkeit der Rückgabe dieser Medien durch den Nutzer unterstellt. Es erfolgt daher eine Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek. Die Kosten der Ersatzbeschaffung und der Einpflege der Medien in den Bestand trägt der Nutzer.

- (4) Für das Mahnverfahren werden Gebühren erhoben. Die Forderungen werden gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren betrieben. Anfallende Portogebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek ist eine Lesegebühr zu entrichten.
- a) Lesegebühr für **12 Monate für Einwohner der Gemeinde Zeuthen:**
- Erwachsene 12,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALGI Empfänger 6,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei
- b) Saisonlesegebühr für 6 Monate für Einwohner der Gemeinde Zeuthen:
- Erwachsene 6,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 3,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei
- c) Lesegebühr für **12 Monate für auswärtige Nutzer** der Gemeindebibliothek Zeuthen
- Erwachsene 14,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 7,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei
- d) Saisonlesegebühr für **6 Monate für auswärtige Nutzer:**
- Erwachsene 7,00 €
 - Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z. B. FSJ, FÖJ, BFD) und ALG I Empfänger 3,00 €
 - Empfänger von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeldempfänger und Sozialpassinhaber frei
 - Kinder und Schüler frei
 - Ehrenamtlich für die Gemeindebibliothek Zeuthen Tätige frei
- (2) Die Leitung der Bibliothek ist darüber hinaus berechtigt, den jeweiligen Nutzer von der Zahlung der Jahreslesegebühr zu befreien, wenn die Entrichtung eine besondere soziale Härte darstellt. Die Fälle sind zu dokumentieren.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatznutzerausweises beträgt für
- Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene 4,00 €
 - Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 2,00 €
- (4) Für die schriftliche Benachrichtigung von Vorbestellungen werden die anfallenden Portokosten erhoben.
- (5) Die für die Fernleihe aufgewandten Portokosten und die durch eine zum Leihverkehr zugelassenen Bibliothek festgesetzte Pauschale in Höhe von derzeit 3,00 Euro pro Medium fallen dem Benutzer in voller Höhe zur Last und sind im Voraus zu entrichten. Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.
- (6) Die Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Öffnungstag

- und Medium, zuzüglich anfallender Portokosten, beträgt für
- Erwachsene 0,30 €
 - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 0,15 €
- (7) Zusätzlich zu den Säumnisgebühren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von erhoben:
- Erwachsene 1,00 €
 - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 0,50 €
- (8) Für die Ermittlung von Nutzeradressen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 9

Hausordnung

- (1) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Gemeindebibliothek im Auftrag des Bürgermeisters die Aufsicht und das Hausrecht aus. Entsprechende Anordnungen sind bindend.
- (2) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Das Rauchen, das Mitbringen und der Konsum von Drogen, das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen sowie Tieren in die Gemeindebibliothek ist untersagt.
- (4) Garderobe, Taschen und Schirme sind an der Garderobe abzulegen bzw. in den Taschenschränken einzuschließen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Gemeindebibliothek nicht mitgenommen werden.
- (5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (7) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen der Räumlichkeiten, der Medien oder der Einrichtungsgegenstände ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.

§ 10

Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Nutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

Die Gemeindebibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Sobald ein Betrag von 10,00 € durch nicht gezahlte, aber fällige Gebühren oder andere Forderungen nach dieser Benutzungsordnung gegenüber einem Nutzer erreicht oder überschritten ist, soll dieser Nutzer von der weiteren Nutzung der Bibliothek solange ausgeschlossen werden, bis die ausstehenden Forderungen beglichen sind. Der Ausschluss erfolgt durch Sperrung des Nutzerkontos.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkraftsetzen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Zeuthen tritt am 10.10.2024 mit ihrer Anlage 1 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen vom 16.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, 25.09.2024

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Anlage

- 1) Gebühren COPY/ Fax – Service und Internetbenutzung

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Gebühren COPY – Service/Fax – Service

Bezeichnung		Gebühr
schwarz/weiß bis DIN Kopie A 4	– einfach	0,40 €
	– zweiseitig	0,80 €
schwarz/weiß Kopie A3	– einfach	0,80 €
	– zweiseitig	1,60 €
farbig bis DIN Kopie A 4	– einfach	0,70 €
	– zweiseitig	1,40 €
farbig Kopie A3	– einfach	1,40 €
	– zweiseitig	2,80 €
Für Kopien aus Büchern des Infobestands werden ab 5 Blatt Kopiergebühren erhoben		
Fax senden	– pro Blatt –	0,10 €
Fax empfangen	– pro Blatt –	0,20 €

Gebühren für die Internetbenutzung

Bezeichnung	Gebühr
Benutzung des Internetplatzes	kostenlos
Druckkosten	
– pro Seite am Internetplatz (Farbdruck)	0,70 €
– pro Seite am Internetplatz (schwarz/weiß)	0,40 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen (GeschO) an.

Zeuthen, 16.10.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

**Geschäftsordnung
der Gemeinde Zeuthen (GeschO)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 in ihrer Sitzung am 15.10.2024 folgende Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Geheime Wahlen
- § 13 Niederschrift
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 15 Fraktionen
- § 16 Fachausschüsse
- § 17 Verfahren in den Ausschüssen
- § 18 Hauptausschuss
- § 19 Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen
- § 20 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Gemeindevertreter**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie nehmen die Rechte nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung wahr.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

§ 2**Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin, Sitzungsort und die Tagesordnung durch eine E-Mail und durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Ladung per Post erfolgen.
- (2) Sofern es die Geschäftslage erfordert, kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis auf drei Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (3) Sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung an der Einberufung verhindert, beruft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeindevertretung ein.
- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter anderenfalls ihre bzw. seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag ist spätestens am Tag vor der Sitzung zu stellen. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister kommt nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.
- (5) Absatz 1 gilt für sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner entsprechend.

§ 3**Tagesordnung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit der Bürger-

meisterin bzw. dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Anträge (Beratungsgegenstände) aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertretung oder
- b. einer Fraktion oder
- c. von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister
- d. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden.

Die Anträge haben schriftlich zu erfolgen.

- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Einbeziehung abwesender Gemeindebediensteter oder von Akten nicht erforderlich sind. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.

§ 4

Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jede Gemeindevertreterin bzw. jeder Gemeindevertreter kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

§ 5

Einwohnerfragestunde;

Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Können Anfragen der Einwohnerinnen bzw. Einwohner nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von 4 Wochen in Textform zu antworten und die Gemeindevertretung ist über die Antwort zu informieren. Kann der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller die Beantwortung vorher innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertreterversammlung gegeben werden, entfällt die schriftliche Beantwortung.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter können im Anschluss an die Einwohnerfragestunde gestellt werden.
- (2) Schriftliche Anfragen der Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sollen kurz und sachlich abgefasst bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (3) Kann eine Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb 4 Wochen schriftlich eine Antwort zu erteilen.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet,

leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie bzw. er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung tritt die Stellvertretung an ihre bzw. seine Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - b. ggf. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - c. ggf. Abstimmung über die Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d. Feststellung der Tagesordnung
 - e. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - f. Informationen aus der Gemeindeverwaltung
 - g. Einwohnerfragestunde
 - h. Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - i. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - j. Sonstiges im öffentlichen Teil der Sitzung
 - k. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - l. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - m. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - n. Sonstiges im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
 - o. Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
- (2) Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann in dringenden nicht aufschiebbaren Fällen eine Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss zur Verlängerung der Sitzung geht dem Beschluss zur Fortsetzung der Sitzung vor.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin bzw. kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Gemeindevertreterin bzw. ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr bzw. ihm die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist eine Gemeindevertreterin bzw. ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr bzw. ihm die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der folgenden Reihenfolge die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheiden die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Wesentliche Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Schluss der Rednerliste
 - b. Schluss der Aussprache
 - c. Verweisung an einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
 - d. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - e. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g. Rücknahme von Anträgen
 - h. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen

§ 12

Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in den unter § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 19 Absatz 2 genannten Sitzungen, welche nicht als reine Präsenzsitzungen abgehalten werden können, nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen hier im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

§ 13

Niederschrift

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Über jede Sitzung der Gemeinde ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 - a. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte
 - b. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, soweit nicht auf eine Anwesenheitsliste verwiesen wird, die Anlage der Niederschrift ist,
 - d. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiter und anderer zugelassener Personen,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - g. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - h. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - j. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - k. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt gemäß Hauptsatzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Die Bild- und Tonaufnahmen des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse können auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen im Nachgang für 6 Monate abgerufen werden. Anschließend gelangen die Aufnahmen in ein nicht öffentlich zugängliches Archiv und können auf Wunsch eines Mitgliedes der Gemeindevertretung eingesehen werden.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden bzw. -des Fraktionsvorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörigen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a. Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
 - d. Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz
 - e. Regionalausschuss
- (2) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen wird jeweils den Erfordernissen entsprechend durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Gemeindevertretung kann Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner).

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Einberufung einer Ausschusssitzung und die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung kann durch mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses verlangt werden.
- (3) Die Ladung zu den Fachausschüssen muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugestellt sein.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Zeuthen unterrichtet werden.
- (5) Für den Sitzungsablauf in den Fachausschüssen gilt § 7 Abs. 2 h. mit der Maßgabe, dass Anfragen der Mitglieder des Fachausschusses gemeint sind.

§ 18

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 19

Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

- (1) Ist ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des Absatzes 2 eröffnen. Soll die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bereits in einer Sitzung nach Absatz 2 erfolgen, so ist in diesem Fall der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn der Sitzung zu fassen.
- (2) In außergewöhnlicher Notlage können alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Audio oder Video an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.

§ 20

Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

- (1) Der Versand sämtlicher Sitzungsunterlagen (Erläuterungen bzw. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) erfolgt durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver, zu welchem alle Gemeindevertreter mit geeigneten technischen Hilfsmitteln Zugriff haben. Für den Zeitpunkt zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Fristen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Unterlagen per Post erfolgen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen vom 22.10.2019 und deren Änderungen außer Kraft.

Zeuthen, den 16.10.2024

*gez. Martens
– gesiegelt –
Bürgermeister*

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Zeuthen (AES-Z) an.

Zeuthen, 16.10.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)

Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 GG sowie § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 05. März 2024 hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 15.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
- § 5 Sitzungsgeld
- § 6 Verdienstaustausfall
- § 7 Reisekosten
- § 8 Sockelbetrag für Fraktionsarbeit
- § 9 Zahlungsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Zeuthen und ihrer Ausschüsse, für ehrenamtliche Schiedsleute, ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, ehrenamtliche Wanderwegewarte, ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Zeuthen in der Fluglärmkommission sowie die berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und Beiräte im Sinne von § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen.

§ 2**Grundsätze**

- (1) Den in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstaustausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.
- (2) Darüber hinaus wird den Fraktionen der Gemeindevertretung Zeuthen zur Finanzierung der Fraktionsarbeit ein jährlicher Sockelbetrag gewährt.

§ 3**Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte, Wanderwegewarte und Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fluglärmkommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Beiräte und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

§ 4**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, den Vorsitzenden eines sonstigen Ausschusses der Gemeindevertretung sowie an Fraktions-

vorsitzende eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu zahlen.

- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a. für den Vorsitz der Gemeindevertretung 300,00 Euro
 - b. für den Fraktionsvorsitz 85,00 Euro
 - c. für den Vorsitz des Hauptausschusses 250,00 Euro
 - d. für den Vorsitz sonstiger Ausschüsse der Gemeindevertretung 85,00 Euro
- (3) Stellvertretenden wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 2 die entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Vertretung mindestens einem Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des bzw. der Vertretenen wird dementsprechend gekürzt

§ 5**Sitzungsgeld**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Berufene Beiräte gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Schiedsleute, Gleichstellungsbeauftragte, Wanderwegewartin bzw. Wanderwegewarte und Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fluglärmkommission erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 6**Verdienstaustausfall**

- (1) Die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nachgehen, haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaustausfall. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandats ergeben.
- (2) Der Verdienstaustausfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaustausfall glaubhaft zu machen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten (gem. § 1626 Abs. 1 BGB) während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Kosten für die Kinderbetreuung betragen 15,00 Euro je Stunde.

§ 7**Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem Vorsitz der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Sie sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8**Sockelbetrag für Fraktionsarbeit**

- (1) Den in der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen gebildeten Fraktionen wird für die laufende Fraktionsarbeit ein jährlicher pauschalierter Sockelbetrag gewährt. Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich nach der Größe der jeweiligen Fraktion. Je gewählter Gemeindevertreterin bzw. gewähltem Gemeindevertreter, das Fraktionsmitglied ist,

erhält die Fraktion einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro jährlich. In einem Jahr, in dem die Gemeindevertretung neu gewählt wird, wird der Sockelbetrag entsprechend der Amtszeit anteilig gezahlt.

- (2) Soweit Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter keiner Fraktion angehören gelten für sie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

- (1) Zahlungen nach §§ 3 – 5 werden für drei Kalendermonate nachträglich geleistet und zum Ende des ersten Monats des Folgequartals gezahlt. Über den Zahlbetrag wird eine schriftliche Abrechnung durch die Verwaltung erstellt und an die jeweils Betroffenen übergeben. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Üben Vertreterinnen bzw. Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben unentschuldigt den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt. Als zahlungsbegründender Nachweis gilt die jeweilige Anwesenheitsliste.
- (3) Der Sockelbetrag gemäß § 8 wird am Ende des ersten Quartals gezahlt. Zudem wird in einem Jahr, in dem die Gemeindevertretung neu gewählt wird, der anteilige Sockelbetrag für die neue Gemeindevertretung im dritten Quartal gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen in Kraft¹.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 20.03.2019 außer Kraft.

Zeuthen, den 16.10.2024

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

¹ Veröffentlichung im Amtsblatt 29.11.2024

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) an.

Zeuthen, 16.10.2024

gez. Philipp Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 15.10.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen
Artikel 1
Artikel 2

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für gefährlich geltende Hunde werden die entsprechenden Regelungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg angewandt.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zeuthen, den 16.10.2024

gez. Martens
Bürgermeister

– gesiegelt –